

in das Handelsregister verlangen, wenn sie durch ein Zeugniß der Verwaltungsbehörde den Beweis liefern, daß sie ihre Gewerbe in einem größeren Umfang und in einer solchen Weise betreiben, daß sie nach der allgemeinen Anschauung den übrigen Kaufleuten gleichgestellt werden.

Das Handelsgericht ist jedoch nicht befugt, diese Personen gegen ihren Willen zur Eintragung zu veranlassen.

Betreibt eine der im Eingang genannten Personen neben dem bezeichneten Geschäft noch ein anderes Gewerbe, so hat auf die durch letzteres begründete Befugniß und Verpflichtung zur Eintragung ins Handelsregister ein sonstiger Geschäftsbetrieb keinen Einfluß.

§. 4.

Ist das Handelsgericht in Betreff anderer als der in §. 2 und 3 genannten Personen im Zweifel darüber, ob das Gewerbe derselben hinsichtlich der Betriebsart, der Gegenstände, auf welche es sich bezieht, sowie des Umfangs der allgemeinen Anschauung nach den sonstigen unzweifelhaft kaufmännischen Gewerben gleichzustellen ist, so ist für die Befugniß und Verpflichtung, die Firma eintragen zu lassen, die Entscheidung der betreffenden Verwaltungsbehörde (§. 2) maßgebend.

§. 5.

Auf alle diejenigen Personen, in Betreff welcher ein Zweifel darüber entstehen kann, ob deren Firmen zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden können und müssen sowie auf diejenigen, deren Firmen nur unter besonderen Voraussetzungen zur Eintragung ins Handelsregister zugelassen werden, finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Firmen, Handelsbücher und Procura nur dann Anwendung, wenn deren Firmen thatsächlich in das Handelsregister eingetragen sind.

II. Vom Handelsregister.

§. 6.

Die näheren Bestimmungen über die Form und die Führung des Handelsregisters, sowie die Veröffentlichung der Eintragungen werden in einer besonderen Verordnung getroffen.

§. 7.

Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch dieß nicht besonders vorschreibt, bei